

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer in ihrer Sitzung am 15.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	40,00 €
b) für den 2. Hund	72,00 €
c) für den 3 und jeden weiteren Hund	72,00 €.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer
für jeden gefährlichen Hund 300,00 €.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft

Pinnow, den 16.11.2018

Detlef Krause
Amtdirektor

-Siegel-